

Bundesrat beeinsprucht 18. COVID-19-Gesetz

Am 4. Mai hat der Bundesrat vier der 13 vom Nationalrat zuletzt beschlossenen COVID-19-Gesetze beeinsprucht ([LINK](#)).

Es wird erwartet, dass der Nationalrat Mitte kommender Woche Beharrungsbeschlüsse zu diesen Gesetzen fasst. Davon betroffen ist auch das 18. COVID-19-Gesetz mit den abgabenrechtlichen Regelungen (bspw die befristete Möglichkeit von ungekürzten Gutschriftauszahlungen vom Abgabekonto). Daher können diese Änderungen erst verzögert in Kraft treten. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

BMF-Info: Erfassen der Umsätze von Schutzmasken in der UVA

Das BMF ersucht, folgende Information über die Erfassung der Umsätze aus Lieferung bzw. innergemeinschaftlichem Erwerb von Schutzmasken in der Umsatzsteuervoranmeldung weiterzuleiten:

Die im Zuge der Corona-Maßnahmen dem Nullsteuersatz unterliegenden Umsätze mit Schutzmasken sind in der **Umsatzsteuer-Voranmeldung (U 30)** unter den Kennzahlen 000 und 015 (bzw. 070 und 071 bei innergemeinschaftlichen Erwerben) einzutragen.

Formular U 30 - erweiterter Text zu Kennzahl 015:

4.7 - § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.) und § 28 Abs. 50 (Nullsatz bei der Lieferung von Schutzmasken vom 14.4.2020 bis zum 31.7.2020).

Formular U 30 - erweiterter Text zu Kennzahl 071:

4.26 - Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2 sowie Nullsatz gemäß § 28 Abs. 50 für innergemeinschaftliche Erwerbe von Schutzmasken vom 14.4.2020 bis zum 31.7.2020.

Die PDF-Ausfüllversion der Voranmeldung ist mit den erweiterten Texten über bmf.gv.at – Formulare – U 30 bereits verfügbar. Die FinanzOnline Variante wird voraussichtlich ab 7. Mai 2020 angepasst sein.

An den Berechnungen selbst gab es keine Änderungen – die Eintragungen in diese Kennzahlen können sowohl auf "alten" Formularen als auch elektronisch vorgenommen werden.

Verena Trenkwalder
(Vorsitzende Fachsenat für Steuerrecht)

